

Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel¹⁾

vom 16. Januar 1984 (Stand 26. Februar 1991)

§ 1 * Departement

¹ Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft beaufsichtigt den Vollzug des Bundesrechtes.

§ 2 Inspektorat

¹ Das Industrie- und Gewerbeinspektorat (Inspektorat) vollzieht das Bundesrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Das Inspektorat kann die Bezirksämter²⁾, die Kantonspolizei, die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden beim Vollzug zur Mitwirkung heranziehen. *

³ Sie zeigen insbesondere Verletzungen des Bundesrechtes, dieser Verordnung sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen dem Inspektorat an.

§ 3 Bezirksämter³⁾

¹ Die Bezirksämter führen auf Grund der Mitteilungen des Inspektorates ein Verzeichnis der industriellen Betriebe.

² Sie kontrollieren die Stundenpläne.

§ 4 Munizipalgemeinden⁴⁾

¹ Die Munizipalgemeinden ermitteln laufend die dem Bundesrecht unterstehenden Betriebe.

² Sie führen ein Verzeichnis und melden Neueinträge sowie Änderungen dem Inspektorat.

§ 5 Arbeitgeber

¹ Der Arbeitgeber hat die Eröffnung, Verlegung, Übergabe oder Schliessung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart der zuständigen Gemeindestelle zu melden.

¹⁾ SR 822.11 ff.

²⁾ Jetzt Staatsanwaltschaften.

³⁾ Jetzt Staatsanwaltschaften.

⁴⁾ Jetzt Politische Gemeinden.

² Industrielle Betriebe erstellen die Stundenpläne auf den beim Bezirksamt¹⁾ oder beim Inspektorat zu beziehenden Formularen und senden drei Exemplare dem Bezirksamt zu.

§ 6 Zivilstandsämter

¹ Die Zivilstandsämter geben an jugendliche Arbeitnehmer und schulpflichtige Jugendliche unentgeltlich die amtlichen Altersausweise ab.

2. Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren

§ 7 Beschäftigung Jugendlicher

¹ Die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher gemäss Art. 60 und Art. 60a der Verordnung 1 zum Bundesgesetz²⁾ bedarf einer Bewilligung.

§ 8 Nicht industrielle Bauvorhaben

¹ Bei Betrieben, mit deren Unterstellung gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes³⁾ in absehbarer Zeit gerechnet werden muss, ist das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren durchzuführen.

² Bei den übrigen Betrieben sind die Baugesuche dem Inspektorat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

³ Es kann vorschreiben, dass besondere Massnahmen, die sich gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes aufdrängen, als Bedingungen in die Baubewilligung aufgenommen werden.

§ 9 Einreichung der Gesuche

¹ Unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens sind Gesuche um Erteilung von Genehmigungen und Bewilligungen beim Inspektorat einzureichen.

² Bei Gesuchen um Beschäftigung von schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugendlichen ist gleichzeitig das schriftliche Einverständnis der Eltern oder deren Vertreter beizufügen.

³ Bei vorzeitiger Aufnahme der regelmässigen Beschäftigung eines schulentlassenen Jugendlichen ist zudem durch Beilage eines Arztzeugnisses zu bestätigen, dass der vorgesehenen Beschäftigung keinerlei Krankheit, Gebrechen oder Entwicklungsstörungen des Jugendlichen entgegenstehen.

¹⁾ Jetzt Staatsanwaltschaften.

²⁾ Jetzt Art. 9 der Jugendarbeitsschutzverordnung; SR 822.115.

³⁾ SR 822.11

§ 10 Entscheid

¹ Die gestützt auf das Plangenehmigungsverfahren getroffenen Entscheide sind den begutachtenden Stellen mitzuteilen.

3. Mitteilungen bei Strafverfahren**§ 11** Mitteilungspflicht

¹ Sämtliche Straf- und Einstellungsentscheide in Zusammenhang mit Art. 59 ff. des Bundesgesetzes¹⁾ sind gleichzeitig mit der Zustellung an die Verfahrensbeteiligten in zweifacher Ausfertigung dem Inspektorat mitzuteilen.

² Das Inspektorat besorgt die Weiterleitung an die Bundesbehörde.

4. Schlussbestimmungen**§ 12** ...²⁾**§ 13** Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft³⁾.

¹⁾ SR 822.11

²⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1984, Seite 122.

³⁾ In Kraft gesetzt auf den 4. Februar 1984.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	16.01.1984	04.02.1984	Erstfassung	5/1984
§ 1	26.02.1991	01.01.1991	geändert	9/1991
§ 2 Abs. 2	26.02.1991	01.01.1991	geändert	9/1991